

Diakonie Sachsen | Obere Bergstr. 1 | 01445 Radebeul

An alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. und  
Rechtsträger des DW BO und DW EKM im Bereich  
des Freistaates Sachsen

Arbeits- und Sozialrecht und  
allgemeine  
Rechtsangelegenheiten

Kathrin Lenk  
Telefon: (0351) 83 15 151

Telefax: (0351) 83 15 3151  
kathrin.lenk@diakonie-  
sachsen.de

Radebeul, 28. November 2023  
Az.: 410.90

## Pflegestudiumstärkungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 24. November 2023 dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) zugestimmt, so dass es nach Verkündung und größtenteils zum 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Da es sich um ein Artikelgesetz handelt, sind dadurch gleichzeitig mehrere Gesetze auf unterschiedlichen Rechtsgebieten betroffen.

Zusammengefasst die wichtigsten gesetzlichen Änderungen:

### 1. Pflegeberufegesetz

Das Pflegestudium wird als **duales Studium** angelegt und der praktische Teil des Studiums wird ins Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert (Ausgleichsfond der Länder). Die Studierenden erhalten nunmehr **eine angemessene Vergütung** für die gesamte Dauer des Studiums, wobei für derzeit Studierende der hochschulischen Pflegeausbildung Übergangsvorschriften vorgesehen sind.

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Studiums bleibt bei der Hochschule, die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze übernimmt jedoch der Träger der praktischen Ausbildung. Er erstellt den Ausbildungsplan in Abstimmung mit der Hochschule und schließt mit dem Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab. Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Aufgaben auf die Hochschule zu übertragen und sie zum Abschluss des Ausbildungsvertrages zu bevollmächtigen. Grundsätzliche Voraussetzung für den Träger der praktischen Ausbildung ist, dass er mit mindestens einer Hochschule eine Kooperationsvereinbarung abschließt. Dabei wird die Praxisanleitung wie bei der beruflichen Ausbildung auf mindestens 10 % festgelegt.

Ein Wertschöpfungsanteil für Pflegestudierende entfällt, anders als bei beruflich Auszubildenden. Die Kosten der Zusatzausbildung nach § 14 PflBG werden dagegen als Kosten der Ausbildung ins Finanzierungssystem integriert.

Diakonisches Werk der  
Ev.-Luth. Landeskirche  
Sachsens e.V.  
Obere Bergstraße 1  
01445 Radebeul

Tel. (0351) 83 15-0  
Fax (0351) 83 15-400  
info@diakonie-sachsen.de  
www.diakonie-sachsen.de

Registergericht:  
Amtsgericht Dresden  
Vereinsregister: VR 10630

Steuer-Nr. 209/140/00069

Ust-IdNr. DE151798375

Bank für Kirche und Diakonie eG  
BIC: GENODED1DKD

Geschäftskonto:  
IBAN:  
DE90350601901600300020

Spendenkonto:  
IBAN:  
DE15350601901600300012

Neben den strukturellen und finanziellen Änderungen der hochschulischen Pflegeausbildung ist zusätzlich eine Erweiterung der Kompetenzen akademischer Pflegekräfte in der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten erfolgt. Konkret wird die Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten in den drei Fachmodulen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz in das Studium aufgenommen. Diese sollen dann auch ohne Modellvorhaben in der Regelversorgung erbracht werden können.

Weitere Regelungen des PfiStudStG sind die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens für ausländische Pflegefachkräfte. Der Umfang und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen werden bundesrechtlich geregelt. Dies soll zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen führen und zu mehr Klarheit und Sicherheit in der Verfahrensgestaltung für die Länder. Zudem wird die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs etabliert.

## **2. Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung**

Im Wesentlichen werden die bisherigen Regelungen in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PfiAFinV) fortgeführt und somit kurzfristig die Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums umgesetzt.

Verlegt wird dagegen der Zeitpunkt der Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 15. September auf spätestens 31. Oktober. Ebenso wird die Bemessung des auf die einzelne Pflegeeinrichtung entfallenden Umlagebetrages geändert. Dieser soll künftig nicht mehr mit Blick auf die vorzuhaltenden Fachkräfte erfolgen, sondern anhand von Kapazitäten (Belegungstagen) ermittelt werden, wodurch einheitliche, wettbewerbsneutrale Ausbildungszuschläge geschaffen werden. Weiterhin soll der Ausgleich von negativen Differenzbeträgen, die durch einen freiwilligen Verzicht auf die Erhebung des Ausbildungszuschlages entstehen, nicht mehr zu Lasten des Ausgleichsfonds durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrags im Folgejahr nach § 17 Abs. 2 S.1 PfiAFinV gehen.

## **3. SGB V**

Die maximalen Anspruchstage des Kinderkrankengeldes in **§ 45 Abs. 2a** werden für die Jahre 2024 und 2025 pro Kind und Elternteil auf 15 Tage und für Alleinerziehende auf 30 Tage festgelegt, insgesamt für nicht mehr als 35 Arbeitstage pro Elternteil bzw. 70 Arbeitstage für Alleinerziehende. Darüber hinaus wird ein Anspruch auf Kinderkrankengeld als Begleitperson neu in **§ 45 Abs. 1a** ohne zeitliche Begrenzung festgeschrieben. Der Anspruch besteht bei Begleitung eines Kindes bei einer aus medizinischen Gründen notwendigen stationären Behandlung, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Bei versicherten Kindern, die das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist dabei von der unwiderleglichen Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson auszugehen. Der neue Anspruch auf Kinderkrankengeld nach Absatz 1a lässt den Anspruch auf Kinderkrankengeld nach Absatz 1 unberührt. Insbesondere werden die im Rahmen des unbegrenzten Anspruchs nach Absatz 1a verwendeten Kinderkrankentage nicht auf die begrenzte Anzahl von Kinderkrankentagen nach Absatz 1 angerechnet.

In **§ 123a Abs. 4** wird eingefügt, dass bei Vorliegen eines sachlichen Grundes die Bezahlung von Gehältern möglich ist, die über die Tariffhöhe bzw. das regional übliche Entlohnungsniveau hinausgehen. Damit wird eine Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen aus dem SGB XI bezweckt. Eine dahingehende Änderung für die außerklinische Intensivpflege erfolgt ebenfalls in **§ 132I Abs. 5**.

## **4. SGB XI**

Die Fördermaßnahmen in **§ 8 Abs. 7** zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden neu strukturiert und begrifflich konkretisiert.

So wird z. B. klargestellt, dass Coaching-Maßnahmen zur Umsetzung einer kompetenzorientierten Aufgabenverteilung, die zur Entlastung von Pflegekräften führt, ebenso förderfähig sein können wie die Unterstützung bei der Konzeptentwicklung und Umsetzung von betrieblichen Ausfallkonzepten wie Springerpools.

Neu wird in **§ 42a** ein Leistungsanspruch für Pflegebedürftige für den Fall geschaffen, dass die Pflegeperson stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für den Pflegebedürftigen dann die Möglichkeit zur Mitaufnahme in die stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung der Pflegeperson. Die Regelung tritt allerdings erst zum 01.10.2024 in Kraft.

In **§ 82c** wird zur Evaluierung durch das BMG die Verarbeitung von Daten auf eine ausgeweitete gesetzliche Grundlage gestellt.

In **§ 113c Abs. 8** wurde die Frist für die Festlegung von Zielwerten für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung auf erstmals bis zum 30.06.2024 verschoben; im Anschluss daran dann alle zwei Jahre, beginnend mit dem 31.12.2025. Die Fristen für die Berichtsaufgaben in Absatz 8 werden dementsprechend geändert.

Die Änderungen in **§ 154** zu den dort geregelten Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom betreffen vor allem redaktionelle Klarstellungen. In Absatz 2 werden die schon bisher gültigen Verfahrensregelungen erfasst, in Absatz 4 auch die Energieberatungskosten für erstattungsfähig erklärt und in Absatz 6 die Abgabefristen bei der Energieberatung festgelegt.

[Bundesrat Drucksache 540/23 vom 03.11.2023 - PflStudStG](#)

Die Auswirkungen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes auf die praktische Umsetzung in Sachsen sind derzeit noch nicht abschließend geklärt. Über weitere diesbezügliche Entwicklungen werden wir Sie sofort informieren.

Gern stehen Ihnen zu inhaltlichen Fragen unsere zuständigen Referenten, Frau Miriam Taterka sowie Herr Michael Melzer und zu rechtlichen Fragen Frau Kathrin Lenk zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



OKR Dietrich Bauer  
Vorstandsvorsitzender